



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 42/2021 S. 3812)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
(Einführung TL SoB-StB 20)**

Bekanntmachung vom 09. September 2021

UVK IV D 4

Telefon 9025-1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die „**Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau**“ – TL SoB-StB 20 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen** über die Ausführung von Schichten ohne Bindemittel sind die TL SoB-StB 20, und die sich aus den Nummern 3 bis 9 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. **Zu Abschnitt 1.4.2** der TL SoB-StB 20
Für den Widerstand gegen Zertrümmerung bei Frostschutz- und Schottertragschichten aus Recycling-Baustoffen gilt ein Grenzwert von ≤ 32 M.-%.
4. **Zu Abschnitt 2.3.7** der TL SoB-StB 20
Die Zusammensetzung von Frostschutzschichten ist so zu wählen, dass eine Standfestigkeit von $CBR_0 > 40$ % (DIN EN 13286-47) erreicht wird.
5. **Zu den Abschnitten 2.2.7, 2.3.7, 2.4.7 und 2.5.7** der TL SoB-StB 20
Die Wasserdurchlässigkeit der Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel ist vom Hersteller zu erklären und durch Prüfung nach DIN 18130 in der Typprüfung, der WPK und der Fremdüberwachung nachzuweisen. Als Anforderungswerte gelten:
 - Alle Frostschutzschichten $k_f \geq 1 \times 10^{-5}$ m/s
 - Schichten aus frostunempfindlichem Material $k_f \geq 1 \times 10^{-5}$ m/s
 - Schottertragschichten unter Asphaltsschichten keine Anforderung
 - Schottertragschichten unter Betondecken $k_f \geq 1 \times 10^{-5}$ m/s
 - Schottertragschichten unter Pflasterdecken $k_f \geq 5 \times 10^{-5}$ m/s
 - Frostschutz- und Schottertragschichten unter Deckschichten nach dem „Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen“ (M VV; FGSV-Nr. 947) $k_f \geq 5 \times 10^{-5}$ m/s



6. Zu Abschnitt 2.4 und 2.5 der TL SoB-StB 20

Bei Schottertragschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen, die nicht ausschließlich aus gebrochenen Gesteinskörnungen hergestellt werden, müssen mindestens 50 M.-% der dem Baustoffgemisch zugesetzten feinen Gesteinskörnungen die Anforderungen an die Kategorie E_{cs35} für den Fließkoeffizienten erfüllen. Der Wert ist im Prüfbericht anzugeben.

7. Zu Abschnitt 2.4.7 der TL SoB-StB 20

Die Zusammensetzung von Kies- und Schottertragschichten ist so zu wählen, dass eine Standfestigkeit von CBR₀ > 80 % (DIN EN 13286-47) erreicht wird.

8. Sulfathaltige Bestandteile (z. B. Gips, Anhydrit) in RC-Baustoffen sind zu vermeiden.

Die Höchstmenge im Anteil > 4 mm ist bei der Angabe der stofflichen Zusammensetzung nach Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB 20 gesondert auszuweisen und wird auf 0,5 M.-% beschränkt.

Im Material ≤ 4 mm ist der säurelösliche Sulfatanteil im Rahmen der Fremdüberwachung zum Nachweis nicht vorhandener schädlicher Bestandteile zu bestimmen. Der gemäß DIN EN 1744-1, Abschnitt 12, nachgewiesene Anteil darf 1,0 M.-% nicht überschreiten (AS_{1,0}).

9. Zum Nachweis der Raumbeständigkeit von RC-Baustoffen ist im Rahmen der Fremdüberwachung der Kochversuch gemäß Anlage durchzuführen. Nach dem Kochversuch dürfen die Absplitterungen 1,0 M.-% nicht überschreiten.

10. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.

11. Die „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (Einführung TL SoB-StB 04/07) vom 03. Mai 2019 (ABl. S. 3240) treten mit Ablauf des 23. September 2021. außer Kraft.

12. Diese Ausführungsvorschriften treten am 24. September 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 23. September 2026 außer Kraft.



Bestimmung der Raumbeständigkeit mit Hilfe des Kochversuchs

(In Anlehnung an die TP Min-StB Teil 4.2, Ausgabe 1982, Abschnitt 4.2 „Kochversuch“)

Die Prüfung erfolgt an der Prüfkörnung von 4 bis 16 mm.

Für die Durchführung der Prüfung ist eine von Über- und Unterkorn befreite, gewaschene Probe zu verwenden. Die Probe wird bei 110 °C mindestens 24 Stunden lang getrocknet. Vorhandene Asphaltanteile sind vorher auszusortieren.

Die Prüfmenge beträgt etwa 2000 g und wird auf 0,2 g eingewogen. Dann wird die Probe 36 Stunden lang in destilliertem Wasser gekocht. Während des Kochens muss diese immer mit Wasser bedeckt sein. Man kann z. B. auch einen Kolben mit aufgesetztem Rückflusskühler verwenden.

Nach dem Versuch wird die Probe bei 110 °C mindestens 24 Stunden lang getrocknet. Es kann zweckmäßig sein, das durch den Kochversuch getrübe Wasser zu filtrieren, um den Feinanteil zu bestimmen.

Der Siebdurchgang durch das nächste Analysensieb unterhalb der unteren Prüfkorngröße (2 mm bei Prüfkörnung 4/16) der Probe wird in Masseprozent bezogen auf die trockene Einwaage ermittelt. Die durch den Versuch entstandenen Materialverluste dürfen 0,5 M.-% der Einwaage nicht überschreiten. Andernfalls ist das Ergebnis zu verwerfen und der Versuch zu wiederholen.